

Touristenexport

Damit eine **steuerbefreite Ausfuhrlieferung** (Touristenexport) gem. § 6 Z. 1 i.V.m. § 7 UStG vorliegt, müssen folgende **Voraussetzungen** gegeben sein:

- Das Umsatzgeschäft, das der Lieferung zugrunde liegt muss mit einem **ausländischen Abnehmer** (→ ausländischer Abnehmer) abgeschlossen werden und für **nicht unternehmerische Zwecke** erfolgen
- der Gegenstand muss in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes im persönlichen Reisegepäck in **das Ausland befördert** werden
- über die erfolgte Ausfuhr muss ein **Ausfuhrnachweis** erbracht werden und
- die beschriebenen Voraussetzungen müssen **buchmäßig nachgewiesen** (→ Buchnachweis) werden

Diese Voraussetzungen müssen **alle** erfüllt sein, damit die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann.

Weiters müssen **noch zusätzliche Erfordernisse** gegeben sein:

- der Gegenstand der Lieferung muss vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt werden
- der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an den Abnehmer gelieferten Gegenstände muss € 75,00 übersteigen.

Ausländischer Abnehmer ist

- eine physische Person, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat (**daher kein Touristenexport für EU-Bürger**)
- eine juristische Person oder sonstiger Abnehmer, die keinen Sitz im Inland hat
- eine Zweigniederlassung eines in Österreich ansässigen Unternehmens, wenn diese das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Bei einer natürlichen Person muss geprüft werden, ob diese einen Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet hat. Als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, der im Reisepass oder sonstigen Grenzüberschrittdokumenten eingetragen ist. Befindet sich im Reisepass keine Eintragung über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so bestimmt sich dieser nach dem Ausstellungsstaat, sofern das Reisedokument von einer Behörde eines EU-Mitgliedsstaates ausgestellt wurde.

Wurde der Reisepass von einem Drittland ausgestellt, so wird dann ein Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet angenommen, wenn ein entsprechender Aufenthaltstitel für einen Mitgliedstaat eingetragen ist (zB türkischer Kunde mit einem Aufenthaltstitel für Deutschland)

Neben den Anforderungen hinsichtlich der Person des Abnehmers gibt es noch Einschränkungen bei den zu liefernden Gegenständen:

- ☐ Ausrüstungsgegenstände für Beförderungsmittel (Kfz-Teile, Zubehörteile, Automatten etc.)
- ☐ und Versorgungsgegenstände für Beförderungsmittel (Gegenstände, die zum Verbrauch bestimmt sind: Autowaschmittel, Treibstoffe, Pflegemittel etc.)

können nur mehr dann umsatzsteuerbefreit ausgeführt werden, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient.

Für diese Produktgruppen gibt es daher keinen begünstigten Touristenexport mehr.

Buchnachweis

Als buchmäßiger Nachweis von Ausfuhrlieferungen können nur auf entsprechende Belege bezogene zeitnah geführte Aufzeichnungen angesehen werden, die leicht nachprüfbar Angaben über den Gegenstand der Lieferung, den Abnehmer, das Entgelt sowie Ausfuhr und Lieferung enthalten. Eine Belegsammlung für sich allein reicht nicht aus (VGH 92/15/0181; 19.5.1994)

Die Anforderungen an den Buchnachweis sind:

- ◆ Vollständigkeit
- ◆ Richtigkeit
- ◆ Eindeutigkeit und leichte Nachprüfbarkeit (es muss ohne erheblichen Zeitverlust ein zweifelsfreies Auffinden der einzelnen Geschäftsfälle gewährleistet sein)
- ◆ fortlaufenden Aufzeichnungen (Geschäftsfälle müssen zeitnah und in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichnet werden; die Eintragungen sollten unmittelbar nach Ausführung des Umsatzes getätigt werden)
- ◆ der Buchnachweis ist nicht von einem bestimmten Buchführungssystem abhängig
- ◆ die formalen Vorschriften für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen gelten sinngemäß (keine freien Zwischenräume, nicht löschbares Schreibmaterial (kein Bleistift), chronologische Aufbewahrung etc.)

Es ist daher zur Vermeidung von Problemen bei zukünftigen Betriebsprüfungen folgendes Verfahren zu empfehlen:

Beim Verkauf wird eine **Rechnung (ohne Umsatzsteuerausweis)**, d.h. auch bei Rechnungsbetrag über € 150,00 nur mit dem Vermerk einschließlich 20 % USt) und eine **Ausfuhrbescheinigung U 34** ausgestellt. Rechnung und Ausfuhrbescheinigung werden nummeriert (z.B. 97/001). Die Rechnungsdurchschriften werden nach Nummern geordnet aufbewahrt. Die Daten des ausländischen Abnehmers werden aufgenommen, dh Nr. des Reisepasses und ausstellende Behörde aufschreiben bzw. eine Kopie des Passes anfertigen. Vom ausgefüllten und nummerierten U 34 eine Kopie anfertigen. Die Nr. des Reisepasses und die ausstellende Behörde werden auf der Kopie vermerkt bzw. eine Kopie des Passes angefertigt und beigezeichnet.

Das Ausfuhrgeschäft wird in einer fortlaufenden Liste eingetragen. Das Rücklangen des bestätigten U 34 wird in die Liste eingetragen. Die rücklangenden U 34 zur Kopie nach Nummern geordnet dazugereiht. Bei den laufenden Aufzeichnungen wird auf die Rechnungsnummer verwiesen (z.B. Eintragung im Kassabuch). Die Exportumsätze sollte im Kassabuch aus der täglichen Losung herausgerechnet und gesondert eingetragen werden.

Bei der Verbuchung gibt es 2 Möglichkeiten für die sich der Unternehmer entscheiden kann, wobei das gewählte Abrechnungssystem beibehalten werden muss:

a) die Touristenexporte werden sofort als ustfrei behandelt

b) die Touristenexporte werden bis zum Einlangen des Ausfuhrnachweises als steuerpflichtige Umsätze versteuert und erst im Monat des Einlangens des Ausfuhrnachweises in der jeweiligen Voranmeldung als ust-freie Umsätze umgebucht.

Die Verbuchung erfolgt unter Bezug auf die Rechnungsnummer auf einem eigenen Erlöskonto (Touristenexporte).

Die Ausfuhr muss nunmehr unter Einhaltung der neuen dreimonatigen Frist erfolgen, der Ausfuhrnachweis innerhalb von 6 Monaten beim Unternehmer einlangen.

Kommt es zu einem Fristversäumnis, müssen die steuerfrei belassenen Umsätze als steuerpflichtige Erlöse behandelt werden und in diesem Monat die USt abgeführt werden.